



Pächterwechsel

25. Mai 2021

Der FGV-Allschwil führt eine Liste von Personen, die eine Parzelle pachten möchten¹. Personen auf der Warteliste («Interessenten»), bekommen eine freiwerdende Parzelle prioritär, sofern nicht nahe Verwandte oder registrierte Partner/-innen gemäss Mitgliederliste des FGV-Allschwil die Nachfolge der Parzellenpacht beanspruchen.

Die Übertragung einer Pacht «unter der Hand» wird vom Vorstand nicht mehr toleriert. Der Verein sorgt mit der vorliegenden Regel zum Pächterwechsel zusätzlich dafür, dass übernommene Gärten von den neuen Pächtern oder Pächterinnen nicht zuerst auf eigene Kosten in einen aufgeräumten und statutenkonformen Zustand gebracht werden müssen.

Vorgehen bei der Abgabe und Übergabe einer Pacht

1. Pachtverträge werden durch den Pächter oder die Pächterin schriftlich oder mittels E-Mail gekündigt¹. Die Kündigung bezeichnet das Datum, ab dem der Garten frei wird und den gewünschten Verkaufspreis. Ist der Wert des Gartens schwierig zu ermitteln, kann dieser durch eine Schätzung festgestellt werden. Der Vorstand bestätigt die Kündigung der Pacht schriftlich.
2. Der Arealchef oder die Arealchefin und ein Mitglied des Vorstands begutachten den Garten und entscheiden über allfällige Arbeiten, die für die statutenkonforme Übergabe der Parzelle durchgeführt werden müssen. Gegen diesen Entscheid kann beim Gesamtvorstand Rekurs eingelegt werden. Der Entscheid des Gesamtvorstands ist abschliessend.
3. Die Kontaktangaben von abgebenden Pächtern oder Pächterinnen werden zusammen mit der Parzellenummer, dem möglichen Übergabedatum und dem gewünschten Verkaufspreis den Interessenten zugestellt. Diese haben das Recht, die Parzelle während 14 Tagen exklusiv zu besichtigen und Kaufverhandlungen zu führen. Danach wird die Parzelle auf der Website des FGV-Allschwil als «frei» ausgeschrieben und die Kontaktangaben des bisherigen Pächters / der Pächterin veröffentlicht.
4. Der Kaufvertrag zwischen bisherigem und neuem Pächter oder Pächterin wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand und in Übereinstimmung mit den Vereinsstatuten abgeschlossen. Der Kaufvertrag darf wegen der unteilbaren Verantwortung für die Parzelle nur mit einer Person abgeschlossen werden.
5. Ist der Kaufvertrag abgeschlossen und vom Vorstand genehmigt, wird ein neuer Pachtvertrag ausgestellt. Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrags durch den Käufer oder die Käuferin und der Gegenzeichnung durch den Vorstand treten Kaufvertrag und Pachtvertrag in Kraft. Der neue Pächter oder die neue Pächterin wird dadurch Aktivmitglied des FGV-Allschwil. Gleichzeitig wird der abgebende Pächter bzw. die Pächterin aus dem Pachtvertrag entlassen.
6. Der Kaufpreis wird auf das Konto des FGV-Allschwil einbezahlt. Ist der Garten aufgeräumt und statutenkonform übergeben worden, wird der volle Kaufpreis dem ehemaligen Pächter oder der Pächterin überwiesen. Ansonsten werden durch den FGV-Allschwil zuerst die dafür nötigen Arbeiten in Auftrag gegeben und die dem Verein dafür von Drittfirmen in Rechnung gestellten Kosten vom Kaufpreis abgezogen.

¹ Die Adresse für die Aufnahme in die Warteliste, Schätzung oder die Kündigung einer Parzelle kann der Website des FGV-Allschwil entnommen werden.